

# **Club Italiano Marktredwitz e.V. Vereinsatzung**



**Anmerkungen (nicht Satzungsbestandteile):**

**Der Verein wurde gemäß der Gründungssatzung vom 26. Oktober 2007 am 28.11.2007 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hof unter VR 200080 eingetragen.**

**§ 3 Absatz 5. wurde ergänzt gemäß Versammlungsbeschluß vom 27.01.2012; die Eintragung dieser Änderung im Vereinsregister erfolgte am 23.02.2012**

**§ 2 Absatz 2. und § 11 Abs.3. wurden geändert/ergänzt gemäß Versammlungsbeschluß vom 30.01.2015; die Eintragung dieser Änderung im Vereinsregister erfolgte am 16.03.2016.**

**Satzung des Vereins  
Club Italiano Marktredwitz e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen  
Club Italiano Marktredwitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Marktredwitz. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hof eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der deutsch-italienischen Freundschaft und Verständigung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - Pflege der Beziehungen und Vermittlung von Kenntnissen über Italien, insbesondere über die Partnerstadt Castelfranco Emilia, auf kulturellem, sozialem, sportlichem, schulischem und wirtschaftlichem Gebiet,
  - die Förderung der Städtepartnerschaft mit Castelfranco Emilia und Förderung der Beziehungen mit dem Partnerclub Comitato San Nicola in Castelfranco Emilia durch Begegnungen zwischen Italienern und Deutschen im Rahmen von gegenseitigen Besuchen und von Schüleraustausch,
  - Förderung des Austausches von Informationen über Italien und Deutschland,
  - Förderung der italienischen Sprache.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie Überschüsse werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Überschuß und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie sonstige Personenvereinigung (auch BGB-Gesellschaften, nicht eingetragene Vereine) werden.

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
5. Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben und Ziele erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Vorschläge dazu kann jedes Mitglied beim erweiterten Vorstand einreichen.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Ansonsten bestimmen sich Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder wie für Mitglieder nach dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes beschließen, dass Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben und Ziele erworben haben, mit Ehrenämtern (z.B. Ehrenvorsitzender) ausgezeichnet werden. Auch diese zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

#### **§ 4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit dem Erlöschen eines nichtnatürlichen Mitglieds.
2. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluß eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes bekanntgemacht werden. Der Ausschlußbeschuß ist nicht anfechtbar.

4. Ein Ausschluß ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung des Vereins mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Im übrigen gilt Absatz 3.

## **§ 5**

### **Finanzierung, Beiträge**

1. Die Finanzierung des in § 2 genannten Vereinszweckes erfolgt durch jährliche Mitgliedsbeiträge oder Spenden oder sonstige Einnahmen. Für Sonderzwecke können Umlagen erhoben werden.
2. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist je alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sowie die Vorbereitung von Versammlungen und Sitzungen.
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihm ersetzt.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 7), dem Schriftführer und aus bis zu drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Diese weiteren Vorstandsmitglieder sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Diesen weiteren Vorstandsmitgliedern obliegt die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung aller Vereinsgeschäfte sowie bei der laufenden Vereinsarbeit. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung durch Beschluß dem erweiterten Vorstand weitere Aufgaben zuweisen.
3. Der erweiterte Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen, welche von einem Vorsitzenden (§7) einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn ein Vorsitzender (§7) anwesend ist.  
Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. § 7 Nrn.3, 4 und 6 gelten entsprechend.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder der Vorstand eine Einberufung beschließt oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Abgabe der Gründe und des Zwecks der Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Mit Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
3. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.  
  
Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlußfähigkeit zu enthalten. Diese Ersatzversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
4. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder die Satzung nicht anderes bestimmen. Zu einem Beschluß, der eine Satzungsänderung oder die Vereinsauflösung enthält, ist die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden, geleitet.

6. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse und Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
  - a) den Jahres- und Kassenbericht sowie über den Kassenprüferbericht,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) die Beiträge und Umlagen,
  - e) die vorliegenden Anträge,
  - f) die sonstigen Vereinsfragen und -probleme.

## **§10**

### **Kassenprüfer**

Die Buch- und Kassenführung des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Vereinsauflösung**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Liquidatoren wählen sollte.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Marktrechwitz zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig für Zwecke im Rahmen des § 2 Nr.1 dieser Satzung.